

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 50 (1977)

Heft: 1

Artikel: Von Monat zu Monat : Spionage

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518551>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Spionage

I.

Es ist in diesen Tagen — weltweit, aber auch in der Schweiz — wieder viel von Spionage die Rede. In unserem Land ist es vor allem der Fall des Jean Louis Jeanmaire, der verständlicherweise die Öffentlichkeit beschäftigt und beunruhigt. Im Spionagefall Jeanmaire (im Grunde handelt es sich eher um einen Verratsfall) ist es insbesondere der hohe Grad des Betroffenen, der wegen der Einmaligkeit eines solchen Vorkommnisses auf dieser Stufe in der Bevölkerung einen sehr bedenklichen Eindruck gemacht und zwiespältige Eindrücke geweckt hat. Diese werden noch verstärkt dadurch, dass in der letzten Zeit eine grössere Zahl von Spionagefällen festgestellt wurden, die zugunsten der Sowjetunion erfolgt sind.

Es soll im folgenden nicht vom Fall Jeanmaire die Rede sein. Der Beurteilung durch das zuständige Militärgericht darf nicht vorgegriffen werden. Dagegen geben die heutigen Verhältnisse Anlass zu einigen grundsätzlichen Betrachtungen über das moderne Spionagewesen und über die rechtliche Behandlung der einzelnen Tatbestände. Diese Begriffsklärung soll es erlauben, die praktischen Fälle in die grossen Zusammenhänge zu stellen.

II.

Seit es Kriege zwischen Menschen gibt, hat es die Spionage gegeben. Diese ist, als eine der wesentlichen Begleiterscheinungen des Krieges, so alt wie der Krieg selbst. Denn zu allen Zeiten konnten die Staats- und Heerführer ihre Pläne nur dann aufstellen und durchführen, wenn sie Angaben über den Feind hatten: wenn sie wussten wo er stand, wie stark er war, über welche Mittel er verfügte und was er zu tun beabsichtigte. Aufgabe der Spione war es immer wieder, diese Angaben auszukundschaften und dem Heerführer, in dessen Dienst sie standen, die Kenntnisse über den Feind zu beschaffen, die er für seine Entschlüsse und sein Handeln benötigte.

Die Spionagetätigkeit, die man als das älteste Gewerbe der Welt bezeichnet, und von der die Geschichte des Altertums an mancher Stelle zu berichten weiss — auch das Alte Testament nennt einige eindruckliche Beispiele — erlebte ihre ersten Höhepunkte

bei Friedrich dem Grossen (hier v. a. als politische Spionage), bei Napoleon und dann zur Zeit Bismarcks. In den beiden Weltkriegen wurde von allen Beteiligten eine ausserordentlich grosse Zahl von Spionen für alle möglichen Erkundungsaufgaben eingesetzt — eine Erscheinung, die in den Nachkriegsjahren nicht mehr verschwunden ist; weiss man doch, dass die Zahl der von den beiden gegenwärtigen Mächteblocks heute eingesetzten Spione und Agenten in die hohen Tausende geht. Dabei wird man sich davor hüten müssen, den in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg aufgekommenen Auffassungen von einer «Spionageromantik» allzusehr Glauben zu schenken. Die romantische Spionagegeschichte war während einer gewissen Zeit der zügigste Konkurrent des Kriminalromans; sensationell aufgezoogene Stories, die von der betörenden Frau über die spannende Verfolgungsjagd bis zum bitteren Ende vor dem Erschiessungskommando führten, waren häufig reine Phantasieprodukte für naive Leser. Die Arbeit der Geheimdienste unserer Zeit läuft meist nicht so abenteuerlich ab; sie ist eine harte, verbissene und gefährvolle Arbeit im dunkeln, der nur selten jene Romantik anhaftet, die ihr vielfach angedichtet wird.

III.

Die Entwicklung, welche die Spionage seit ihrer Wiederbelebung im 19. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts erlebt hat, ist ein interessantes Beispiel für die Modernisierung eines wesentlichen Bestandteils der Kriegführung. In ihr zeigt sich auf anschauliche Weise die Entwicklung des Kriegswesens von der einfachen Napoleonisch-Moltke'schen Kriegführung zum modernen Krieg unserer Zeit. Die Spionage ist ein Spiegelbild dieser Vorgänge. Dies lässt sich insbesondere in vierfacher Hinsicht feststellen.

1. In der Ausweiterung des Spionagebegriffs zur «totalen Spionage» ist die Entwicklung des bisher herkömmlichen Kriegs zum totalen Krieg zu erkennen. Die herkömmliche, sogenannte «klassische» Spionage diente vornehmlich der Beschaffung militärischer Nachrichten. Ihr Ziel lag darin, über den Gegner jene militärischen Angaben zu erhalten, die einem laufenden oder künftigen Krieg zu dienen hatten. (Angaben über die Truppen und ihre Führer, ihre Standorte, Stärken und ihre Moral, über Waffen und Ausrüstungsgegenstände im weitesten Sinn, über Operationspläne und Absichten, über Kampfverfahren, Truppenversorgungen, besondere militärische Massnahmen usw.) Heute sind die militärischen Gegenstände nur noch ein Teil der Spionageziele. So wie der moderne Krieg längst nicht mehr nur eine Auseinandersetzung zwischen kriegführenden Armeen ist, sondern alle Bereiche des menschlichen und staatlichen Lebens, also die gesamten Kraftquellen der im Krieg stehenden Nationen in Mitleidenschaft zieht, ist auch die Spionage umfassend geworden. Neben der militärischen Spionage steht heute insbesondere die wirtschaftliche, die politische, die soziale und die industrielle Spionage. Es gibt keinen lebenswichtigen Gegenstand, der nicht der systematischen Forschung durch den Feind unterliegen würde.

2. Während sich die bisherige Spionage auf die Operationsgebiete eines Krieges beschränkte, kennt die moderne Spionage keine Begrenzungen. Die theoretisch heute noch gültige Definition der Spionage, die in Artikel 29 der Haager Landkriegsordnung von 1907 enthalten ist, beschränkt die Spionage räumlich auf das «Operationsgebiet eines Kriegführenden». Der die ganze Welt überspannende moderne Krieg macht eine weltweite Spionage nötig.

3. So wie der moderne Krieg keine klare Trennung zwischen dem Zustand des Krieges und dem Zustand des Friedens — eventuell des Waffenstillstandes als Zwischenzustand — mehr kennt, ist auch die Spionage längst keine Kriegerscheinung mehr. Die moderne Spionagetätigkeit ist eine permanente Tätigkeit, die auch im sogenannten «Frieden» mit unverminderter Intensität weiterläuft. Die Spionagetätigkeit ist zum festen Bestandteil des Zusammenlebens unter den Völkern geworden.

4. Entsprechend der Wandlungen des Kriegs zu neuen Formen des Konflikts zwischen Nationen hat sich auch der Charakter der Spionage verändert. Von der ursprünglich mehr oder weniger reinen Zielsetzung der Beschaffung von Nachrichten im weitesten Sinn über den Gegner hat die moderne Spionage eine Entwicklung zu einer eigentlichen Kampfform durchgemacht. Vor allem im Zweiten Weltkrieg wurde sie zum Sammelbegriff für verschiedene Arten des Kampfes ohne Waffen, wie solche der Sabotage, des Widerstandskampfes, des revolutionären und des psychologischen Krieges und des Verrats. Die Zusammenfassung dieser verschiedenen Formen der subversiven Kriegführung und des Untergrundkampfes unter dem Begriff der «Spionage» hat zu einer erheblichen Verwischung der Begriffe geführt.

IV.

Über die Zielsetzungen, Methoden und die in der Spionage tätigen Personen und ihre Mittel gibt es dicke Lehr- und Erfahrungsbücher. Sie zeigen, dass es für die Spionage wohl gewisse «Standards» des praktischen Vorgehens gibt, dass sich aber letzten Endes die Spionage nicht in ein festes und geschlossenes System einengen lässt. Für die Spionage gibt es nur ein Ziel, und das ist der Erfolg. Der Weg zu diesem Ziel ist von zweitrangiger Bedeutung. Natürlich gibt es bestimmte, von der Erfahrung erhärtete Prinzipien. Aber nicht selten führt die unkonventionellste und damit unerwartetste Methode am ehesten zum Ziel. Entsprechend der Vielfalt der Spionageziele gibt es auch eine praktisch unendliche Zahl von Spionagemitteln und -massnahmen. Entscheidend sind dabei Phantasie und Findigkeit sowie geduldige Beharrlichkeit in der Durchführung der einzelnen Aktionen. Für einen skrupellosen Geheimdienst gibt es keine Begrenzung seiner Tätigkeit; sowohl im Einsatz der in der Spionage tätigen Menschen als auch der verwendeten technischen Mittel bestehen unbeschränkte Möglichkeiten. Insbesondere werden heute die Mittel und Möglichkeiten der modernen Technik und Wissenschaft voll in den Dienst der Nachrichtenbeschaffung gestellt. Dass auch alle Methoden der menschlichen «Bearbeitung», von der List über die Erpressung bis zur brutalen Gewalttat der Spionage zu dienen haben, ist eine uralte Erkenntnis.

V.

Bei der Behandlung der rechtlichen Regelung des Problems der Spionage ist zu unterscheiden zwischen der Behandlung dieses Gegenstands in der völkerrechtlichen Normierung des Kriegsrechts und dem landeseigenen Strafrecht, das von Staat zu Staat verschieden ist.

1. Im Kriegsrecht wurde die Spionage erstmals von der bereits genannten Haager Landkriegsordnung des Jahres 1907 rechtlich erfasst. Diese Konvention ist bis auf den heutigen Tag die einzige Rechtsgrundlage für unseren Gegenstand geblieben. Dazu

ist vorerst festzustellen, dass dieses kriegsrechtliche Abkommen nur im Krieg gilt, so dass nur die Kriegsspionage, nicht jedoch die Spionage im Frieden davon erfasst wird. In analoger Anwendung gelten diese Bestimmungen jedoch auch für die Friedensspionage.

Gemäss dem zitierten Art. 29 der Landkriegsordnung gilt als Spion *«nur, wer heimlich und unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiet eines Kriegführenden Nachrichten einzieht, oder einzuziehen sucht, in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen»*.

Zu dieser Definition des Spions sind zweierlei Bemerkungen nötig:

- a) Einmal ist auf das Kriterium der «Heimlichkeit» und des «falschen Vorwands» hinzuweisen, worunter zweierlei zu verstehen ist: einerseits die verheimlichte Anwesenheit und andererseits die verheimlichte Absicht des Spions. Mit dieser Charakterisierung möchte der völkerrechtliche Gesetzgeber den Spion unterscheiden vom ehrlich kämpfenden Soldaten. Auch die Truppe hat Aufgaben der Nachrichtenbeschaffung zu erfüllen, zu welchem Zweck sie Aufklärungsorgane, Beobachtungsposten, Spähtrupps usw. einsetzt. Solche militärische Nachrichtenorgane sind keine Spione, auch wenn sie sich bei ihrer Tätigkeit unter Umständen der Kriegslist bedienen.
- b) Die Landkriegsordnung bezeichnet — wie gesagt — als Spionage nur das Wirken «im Operationsgebiet eines Kriegführenden». Diese aus dem Jahr 1907 stammende Einschränkung muss heute entsprechend der Ausweitung des modernen Kriegstheaters, das keine räumliche Grenzen mehr kennt, erweitert werden. Wie weltläufig die weltweite Spionage geworden ist, konnte beispielsweise an den seinerzeitigen amerikanischen U-2-Aufklärungsflügen ersehen werden.
- c) Neben dieser Definition der Spionage, die vor allem der Unterscheidung des Spions vom ehrlich kämpfenden Soldaten gilt, enthält die Landkriegsordnung noch zwei Schutzvorschriften für den erwischten Spion, die ihn vor überstürzter Exekution bewahren sollen:
 - aa) der auf der Tat ertappte Spion darf nicht ohne vorausgegangenes Urteil bestraft werden; in der Regel wird die Aburteilung durch ein Standgericht erfolgen.
 - bb) ein erst später mit seiner Truppe gefangener Spion ist Kriegsgefangener und kann für die früher begangene Spionage nicht mehr bestraft werden.

Somit beschränkt sich die Landkriegsordnung darauf:

- die Spionage zu definieren,
- den Soldaten gegenüber dem Spion zu privilegieren,
- dem Spion einen gewissen formalrechtlichen Schutz zu gewähren.

Mehr tut das Völkerrecht nicht. Es verzichtet nicht nur darauf, die Spionage unter Strafe zu stellen, sondern es unterlässt es sogar, sie ausdrücklich als eine Verletzung des Völkerrechts zu bezeichnen. Zwar wird aus der Unterscheidung der Spionage vom Soldaten deutlich, dass das Völkerrecht die Spionage als eine unerfreuliche, ja eine unloyale Begleiterscheinung des Krieges betrachtet aber ein Verbot der Spionage spricht es nicht aus; es anerkennt sie sogar, indem es dem Spion einen minimalen Rechtsschutz gewährt.

2. Was vom Völkerrecht nicht getan wird, weil es dazu keinen Anlass hat, wird von den einzelnen Landesrechten vorgenommen: Jedes Volk schützt seine militärischen und sonstigen Geheimnisse mit strafrechtlichen Massnahmen gegen ihre Verletzung durch Auskundschaftung, indem es die Spionage mit schwerer, teilweise sogar allerschwerster Strafe bedroht. Weil von der Spionage nicht Rechtsgüter der Völkergemeinschaft, sondern lebenswichtige Güter des betroffenen Landes verletzt werden, ist es Sache der einzelnen Nation, diese Werte mit landeseigenen Strafmassnahmen zu schützen. Aus diesem Grund enthalten die Strafgesetze aller Nationen mehr oder weniger ausgebaute Strafvorschriften gegen die verschiedenen Spionagetatbestände.

Die in der Schweiz gültige Regelung hat einmal zwei verschiedene Gruppen von Spionagetatbeständen auseinanderzuhalten: einerseits die gegen die Schweiz gerichtete und sie selbst betreffende Spionage und anderseits die vom Gebiet der Schweiz gegen Drittstaaten betriebene Spionage. Zum zweiten werden die Spionagetatbestände sowohl vom Militärstrafrecht als auch vom bürgerlichen Strafrecht unter Strafe gestellt. Und schliesslich ist zu unterscheiden zwischen den drei verschiedenen von der Spionage verletzten Sachgebieten; in erster Linie den militärischen, aber auch den wirtschaftlichen und den politischen Tätigkeitsbereichen.

a) *Der gegen die Schweiz gerichtete Nachrichtendienst*

aa) Das Militärstrafgesetz stellt, entsprechend der militärischen Natur dieses Gesetzes, nur die *militärische Spionage* unter Strafe:

- Artikel 86 MStG (Verrätere; Verletzung militärischer Geheimnisse)
- Artikel 106 MStG (Verletzung militärischer Geheimnisse).

bb) Der verbotene *politische Nachrichtendienst* ist nur im bürgerlichen Strafrecht geregelt (Artikel 272 StGB).

cc) Der verbotene *wirtschaftliche Nachrichtendienst* wird ebenfalls nur vom bürgerlichen Strafrecht unter Strafe gestellt (Artikel 273 MStG).

b) *Der gegen Drittstaaten gerichtete Nachrichtendienst*

Zum Schutz der Neutralität, das heisst um zu verhindern, dass das neutrale schweizerische Staatsgebiet zur Spionagetätigkeit gegen Drittstaaten missbraucht wird, bedrohen beide schweizerischen Strafgesetze den *Nachrichtendienst gegen fremde Staaten* mit Strafe, nämlich:

- Artikel 93 MStG und
- Artikel 301 StGB.

Abschliessend sei festgestellt, dass sich die Nationen nicht nur mit dem Mittel des Strafrechts gegen Spionage schützen, sondern auch mit einer möglichst aktiven und wirksamen Spionageabwehr (Gegenspionage). Dass solche Abwehrmassnahmen heute dringend notwendig sind, bedarf wohl keiner näheren Begründung. Und ebenso muss nicht besonders erläutert werden, weshalb die staatlichen Schutzmassnahmen die Unterstützung unseres ganzen Volkes verdienen. Jeder helfe mit, wo sich ihm dazu Gelegenheit bietet.

Kurz